

Satzung über die Benutzung und Verwaltung der Obdachlosenherberge der Stadt Suhl (Obdachlosenherbergssatzung)

vom 20.08.01

veröffentlicht am: 24.08.01

Aufgrund der §§ 19 bis 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.98 (GVBl. S. 73) geändert durch Gesetz vom 25.06.01 (GVBl. S. 66) erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Einrichtung und Zweckbestimmung

- (1) Die Obdachlosenherberge ist eine öffentliche städtische Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.
- (2) Obdachlosigkeit im Sinne der Ziff. 1 liegt dann vor, wenn Bürger der Stadt Suhl ihre bisherige Unterkunft verloren haben und weder von ansässigen Wohnungsgesellschaften sowie privaten Wohnungsvermietern der Stadt Wohnraum vermittelt erhalten, noch unter Aufbietung aller eigenen Kräfte oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, oder Betreuern sich eine andere Unterkunft beschaffen können.
- (3) Die Stadt kann, wenn es die vorhandenen Möglichkeiten erlauben, nichtseßhafte Bürger als sog. "Kurzzeitübernachter" in die Herberge einweisen. Als Höchstdauer werden 3 Übernachtungen (einmalig im Monat) festgelegt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (2) Die Obdachlosenherberge ist eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Suhl.
- (3) Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

II. Begründung des Benutzungsverhältnisses

§ 3 Zuweisung

- (1) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt im Rahmen der Obdachlosenfürsorge durch Einweisungsverfügung der Stadt Suhl, Obdachlosenbehörde. Mit der Einweisungsverfügung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf dauernde Unterbringung besteht nicht.
- (2) Die Benutzung der Obdachlosenherberge ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen der Gebührensatzung.
- (3) Als maximaler Beherbergungszeitraum wird eine Dauer von 3 Monaten festgelegt. Zur Vermeidung besonders schwerwiegender sozialer Härten kann die Einweisungsverfügung jedoch nach Antragstellung verlängert werden.
- (4) Die Obdachlosenherberge ist ganztägig geöffnet.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Stadt Suhl erhebt für die Benutzung der Obdachlosenherberge Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

III. Benutzungsordnung

§ 5 Allgemeine Pflichten

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenherberge haben mit ihrem Verhalten dem Charakter einer Gemeinschaftsunterkunft Rechnung zu tragen. Dazu zählen Ruhe und Ordnung zu bewahren, gegenseitige Rücksichtnahme zu üben und die aufgestellte Hausordnung einzuhalten.
- (2) Bestandteile und Einrichtungen des Hauses, ferner alle Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend zu behandeln und nur zweckentsprechend zu gebrauchen oder zu verwenden.
- (3) Bei schuldhaften Verstößen gegen Absatz 2 hat der Schädiger den Schaden selbst zu beheben oder Schadenersatz zu leisten.
- (4) Wird im Rahmen der laufenden Betreuung in den Räumlichkeiten oder an beherbergten Personen Ungeziefer festgestellt, wird eine Entseuchung durchgeführt bzw. veranlasst.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Bewohner der Obdachlosenherberge haben dem Beauftragten der Stadt auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung für einen bestimmten Zeitraum in der Obdachlosenherberge notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, durch eigene Ermittlungen die Angaben zu überprüfen.

§ 7 Besondere Pflichten

- (1) Es ist untersagt:
 - die Aufnahme nicht zugewiesener Personen in die Herberge,
 - jegliche Tierhaltung in der Herberge
- (2) Für Durchreisende mit Tieren wird ein separater Raum außerhalb des Gebäudes zur Verfügung gestellt.

§ 8 Erlaubnispflicht

Eine schriftliche Erlaubnis ist nötig zum:

1. Anbringen von Antennen außerhalb der Unterkünfte
2. Aufstellen und Betreiben eigener elektrischer Geräte (Herd, Fernseher, Waschmaschinen u.a.)
3. Verändern der Innenausstattung

§ 9 Aufgabe der Unterkunft, Zurücknahme der Einweisungsverfügung

- (1) Die Bewohner der Obdachlosenherberge haben sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf dem Wohnungsmarkt um eine Unterkunft zu bemühen.
- (2) Die Bewohner können den Bettenplatz in der Herberge nach vorheriger Bekanntgabe jederzeit aufgeben.
- (3) Die Stadt kann die Einweisungsverfügung zurücknehmen und die Unterkunft auch zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn:
 - a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,

- b) der Bettenplatz länger als 3 Tage durch unentschuldigtes Fernbleiben blockiert wird,
- c) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
- d) die Anmietung einer Wohnung auf dem Wohnungsmarkt nachweislich zugemutet werden kann
- e) wiederholt, vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,
- f) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder Einrichtungsgegenstände beschädigt, bzw. die Unterkunft nicht sauber gehalten wird,
- g) eingewiesene Personen nicht oder nur sehr mangelhaft dazu beitragen, ihre Aufenthaltsdauer so kurz als möglich zu halten (Mitwirkungspflicht),
- h) von der Stadt vermittelte
 - rehabilitative Betreuungsmaßnahmen, verbunden mit Aufnahme in Wohnheimen oder medizinischen Einrichtungen
 - Vermittlungen in Nachsorgeeinrichtungen
 - notwendige Umsetzungen in Alters- bzw. Pflegeheime unter Angabe von unakzeptablen Gründen abgelehnt werden,
- i) der zu Beherbergende mit mehr als einem Monat mit der Bezahlung der Beherbergungsgebühren (entspr. Gebührensatzung) im Verzug ist.

§ 10

Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte

Die Bewohner haben die Unterkunft vor dem Verlassen zu säubern. Kommen die Bewohner dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt auf Kosten der bisherigen Bewohner die Unterkunft reinigen bzw. den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Bewohner zu beseitigen sind. Herbergsbewohner haften bei Zuweisung eines gemeinsamen Zimmers als Gesamtschuldner.

§ 11

Hausordnung

Die in der Anlage beigefügte Hausordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

III. Sonstiges

§ 12 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Satzung, die Hausordnung und die Anordnungen der Beauftragten der Stadt können geahndet werden:

- mit einer mündlichen Verwarnung
- mit einer schriftlichen Abmahnung
- mit der Aufhebung der Einweisungsverfügung.

§ 13 Zurückgelassene Gegenstände

Die Bewohner haben beim Verlassen der Herberge ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände, die nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen durch die Eigentümer abgeholt worden sind, werden entsorgt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Verwaltung der Obdachlosenherberge der Stadt Suhl (Obdachlosenherbergssatzung) vom 06.07.1994 außer Kraft.

HAUSORDNUNG

für die Obdachlosenunterkunft "Herberge Dombergsblick"

- (1) Die Antragstellung für eine befristete Aufnahme, länger als 3 Tage, erfolgt generell während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Suhl.
- (2) Die Unterkunft ist ganztägig geöffnet, Nachtruhe ist von 22.00 - 06.00 Uhr.
- (3) Im gesamten Objekt besteht absolutes Alkoholverbot - Zuwiderhandlungen führen zur Verwarnung, bei weiterer Missachtung zu einer schriftlichen Abmahnung. Bei Ignoranz dieser Festlegung kann die Einweisungsverfügung zurückgenommen und Hausverbot ausgesprochen werden.
- (4) Die diensthabenden Mitarbeiter der Herberge werden hiermit ermächtigt, widerrechtlich ins Haus eingeschleuste Spirituosen, deren Genuss im Objekt verboten ist, einzuziehen und sofort zu vernichten. Es werden keine Spirituosen aufgehoben bzw. später wieder ausgehändigt.
- (5) Den Anordnungen der im Hause angestellten Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (6) Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
- (7) Eigenmächtiges Umziehen sowie Veränderungen der Einrichtung sind nicht gestattet.
- (8) Für das persönliche Eigentum der Bewohner wird keine Haftung übernommen.
- (9) Die Reinigung des Hauses ist nach Reinigungsplan durch die Bewohner selbsttätig vorzunehmen.
- (10) Besuch kann bis 20.00 Uhr im Aufenthaltsraum empfangen werden.
- (11) Waffen jeglicher Art sind im Haus verboten. Im Widersetzungsfall werden im Interesse der Gesundheit und Sicherheit aller Herbergsbewohner Waffen und waffenähnliche Gegenstände (z. B. Schreckschusspistolen, feststehende und feststellbare Messer, Schlagringe u. ä.) durch das diensthabende Personal eingezogen und der Obdachlosenbehörde zur Vernichtung übergeben. Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.
- (12) Rücksichtsloses Verhalten, wiederholtes Stören des Zusammenlebens oder Gewaltanwendung jeglicher Art kann mit sofortiger Rücknahme der Einweisungsverfügung geahndet werden.
- (13) Die Aufenthaltsdauer richtet sich nach der ausgegebenen Einweisungsverfügung. Während dieser Zeit hat jeder die Pflicht, aktiv einen eigenen Beitrag zur Wiedereingliederung zu leisten (Mitwirkungspflicht).

- (14) Jeder Bewohner hat die Pflicht, sich innerhalb einer Woche nach Einweisung, im Einwohnermeldeamt zu melden. Nicht angezeigte längere Abwesenheit (ab 3 Tage) zieht den Verlust des Unterbringungsplatzes sowie nach 4 Wochen die Abmeldung im Einwohnermeldeamt nach sich. Bei unabgemeldetem Verlassen der Unterkunft (spätestens jedoch nach 4 Wochen) werden die zurückgebliebenen Sachen der ehemaligen Bewohner, Ausnahme Dokumente, vernichtet.
- (15) Die Gemeinschaftseinrichtungen wie: Dusche, WC und Aufenthaltsräume sind pfleglich zu behandeln. Mutwilliges Zerstören zieht finanzielle Forderungen nach sich und kann mit Rücknahme der Einweisungsverfügung geahndet werden.
- (16) Aus hygienischen Gründen wird darauf verwiesen, dass jeder Bewohner für die Reinigung seiner Leibwäsche selbst verantwortlich ist. Dazu sind die vorhandenen Waschgeräte unter Koordinierung der Betreuer zu nutzen.
- (17) Im Rahmen eines Evakuierungsplanes, der öffentlich aushängt, sind die Fluchtwege markiert und frei zu halten.
- (18) Für die Benutzung der Gemeinschaftsküche wird die Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr festgelegt.
- (19) Die diensthabenden Mitarbeiter sind im Interesse der um 22.00 Uhr beginnenden Nachtruhe verpflichtet, die Benutzung des Fernsehraumes bei auftretendem ruhestörendem Lärm zu untersagen. Bei ordnungsgemäßem ruhigem Verhalten kann die Benutzung des Fernsehraumes auch nach 22.00 Uhr gestattet werden.